

und Staatsordnung handelt freilich bereits Art. 19 Abs. 3 Satz 1, demzufolge jeder Bürger, frei von Ausbeutung, Unterdrückung und wirtschaftlicher Abhängigkeit, gleiche Rechte hat. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 führt diesen Satz näher aus, indem er aufzählt, welche Kriterien nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung führen dürfen: Nationalität, Rasse, weltanschauliches und religiöses Bekenntnis, soziale Herkunft und Stellung. Außerdem bezieht er die Gleichheit der Pflichten in den Gleichheitssatz ein.

7 b) Unter **Nationalität** ist die Zugehörigkeit zu einer Nation im kulturell-objektiven Sinne (s. Rz. 52 zu Art. 1) zu verstehen. Außer den Menschen deutscher Nationalität gibt es in der DDR nur eine weitere nennenswerte Gruppe: die Sorben. Über deren Stellung enthält Art. 40 Weiteres (s. Erl. zu Art. 40).

8 c) Das **Verbot der Rassendiskriminierung** bedeutet, daß normale erbliche Körpermerkmale nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung führen dürfen.

9 d) Im Entwurf war nur das weltanschauliche Bekenntnis als Kriterium ungleicher Behandlung verboten worden. Die Erweiterung des Verbots auf das **Kriterium des religiösen Bekenntnisses** geht auf eine Anregung der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Thüringen zurück (Bericht der Verfassungskommission, S. 711). Während das Verbot der Rassendiskriminierung die gleiche Behandlung auch bei ungleichen äußeren Merkmalen von Menschen verlangt, geht es bei den Kriterien des weltanschaulichen oder des religiösen Bekenntnisses um die innere Einstellung des Menschen und deren Artikulierung. Diese sind das Substrat der Gewissens- und Glaubensfreiheit, die nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 gewährleistet sein soll (s. Rz. 15-19 zu Art. 20).

10 e) Das **Verbot der Diskriminierung nach sozialer Herkunft und Stellung** ist im Lichte der marxistisch-leninistischen Auffassung vom Gleichheitssatz zu sehen. Abstrakt gesehen, steht das Verbot der Diskriminierung nach sozialer Herkunft und Stellung im Widerspruch zur These, nach der die soziale Stellung in der Klassengesellschaft, welche auch die sozialistische Gesellschaft noch ist (s. Rz. 17 zu Art. 1), ungleich ist. Da aber nach marxistisch-leninistischer Lehre die Klassengesellschaft den derzeitigen sozialen und ökonomischen Gegebenheiten entspricht, muß das Verbot der Unterscheidung nach der sozialen Herkunft und Stellung dort seine natürliche Grenze haben, wo eine gleiche Behandlung den objektiven Lauf der Geschichte zur klassenlosen Gesellschaft aufhalten würde. Mit der Zielvorstellung der Herstellung totaler Gleichheit der Menschen wird eine ungleiche Behandlung in der gegenwärtigen Etappe der Entwicklung gerechtfertigt. Auch für die Verfassung von 1968/1974 gelten die Ausführungen von Rolf Schüsseler (Sozialistisches Recht und Gerechtigkeit, S. 23), denen zufolge der Gleichheitsgrundsatz in der sozialistischen Gesellschaft erstmals so beschaffen sei, daß zwar die Gleichstellung erreicht sei und wirksam garantiert werde, aber nicht im Sinne einer unterschiedslosen Gleichmacherei und der Verwirklichung der vollständigen Gleichheit für alle Gesellschaftsmitglieder. Gleichberechtigung und Gleichheit vor dem Gesetz könnten und müßten wesentlich an den für die optimale Gesellschafts- und Persönlichkeitsentwicklung bestimmenden Eigenschaften und Zusammenhängen orientiert werden, ein (zumindest annähernd) gleiches gesellschaftliches Fundament für die allseitige Ausbildung der Kräfte und Fähigkeiten aller Gesellschaftsmitglieder legen und vervollkommen, die reale Ausnutzung dieser Gleichstellung durch alle in immer umfassenderer Weise gewährleisten und damit in Richtung auf die allmähliche Anbahnung der uneingeschränkten sozialen Gleichheit, insbesondere der Aufhebung der Klassenunterschiede, wirksam werden.